Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3562**

15. Wahlperiode 05. 07. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Kampeter, Günter Nooke, Bernd Neumann (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3365 –

Liegenschaften in der Bundesstadt Bonn

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 verpflichtet sich der Bund, die Bundesstadt Bonn in besonderer Weise zu fördern, da „Bonn in Wahrnehmung der Aufgaben als provisorische Bundeshauptstadt Wesentliches zum Aufbau und zur Identifikation des demokratischen, an bundesstaatlichen Prinzipien orientierten Deutschland geleistet hat" (Präambel).

In der Villa Hammerschmidt unterhält der Bundespräsident seinen zweiten Amtssitz, in Palais Schaumburg hat der Bundeskanzler seinen zweiten Dienstsitz eingerichtet. Der jüngeren Medienberichterstattung zufolge, etwa im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" vom 10. Mai 2004 und im „General-Anzeiger Bonn" vom 22. Mai 2004, bestehen bei der Bundesregierung Überlegungen, das Palais Schaumburg und den ehemaligen Kanzlerbungalow intensiver als bislang zu nutzen. Gemäß der Medienberichterstattung wurde der Kanzlerbungalow vorübergehend zweckentfremdet genutzt.

1. Wer ist Eigentümer der Liegenschaften Palais Schaumburg, Villa Hammerschmidt und Kanzlerbungalow und welche Stellen sind für den Erhalt, die Pflege und die bauliche Betreuung der Liegenschaften zuständig?

   Welche weiteren Liegenschaften fallen in die Zuständigkeit dieser Stellen?

Der Bund ist Eigentümer der vorgenannten Liegenschaften in Bonn. Das Palais Schaumburg befindet sich im Ressortvermögen des Bundeskanzleramtes (BK), die Villa Hammerschmidt im Ressortvermögen des Bundespräsidialamtes, der Kanzlerbungalow und weitere Teile des ehemaligen Kanzleramtes im Ressortvermögen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Diese Ressorts sind auch für den Erhalt, die Pflege und die bauliche Betreuung der ihnen überlassenen Liegenschaften zuständig. Soweit die Verwaltung und Pflege des zur Liegenschaft des ehemaligen Kanzleramtes gehörenden Parks angesprochen ist, hat das BMZ diese Aufgaben übernommen. In Bonn fallen keine weiteren Liegenschaften des Bundes in die Zuständigkeit dieser Stellen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ist es zutreffend, dass die Zuständigkeit für die Liegenschaften Palais Schaumburg, Villa Hammerschmidt, Kanzlerbungalow und dem Park zwischen Palais Schaumburg und Rhein bei verschiedenen Dienststellen liegen?

   Wenn ja, bei welchen; und welche Gründe sprechen dafür? Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, diesen Zustand zu verändern?

   Wenn ja, wie sehen diese aus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Zuständigkeiten sind Ausfluss des Ressortprinzips. Über einen Antrag des BMZ, Teile der oben genannten Liegenschaften ins Allgemeine Grundvermögen zu überführen, ist noch zu entscheiden.

3. Sind durch die verteilten Zuständigkeiten in der Vergangenheit organisatorische Probleme entstanden?

Nein.

4. Wie und von wem werden die Liegenschaften derzeit genutzt?

   Sind die Nutzungen zeitlich befristet?

Die Villa Hammerschmidt wird vom Bundespräsidialamt als zweiter Amtssitz des Bundespräsidenten genutzt. Dort finden regelmäßig Gespräche und Konferenzen statt. Im Palais Schaumburg befindet sich die Dienststelle Bonn des Bundeskanzleramtes. Der Kanzlerbungalow selbst wird derzeit nicht genutzt. Auf einem Teil des ehemaligen Kanzleramtes finden derzeit Herrichtungs- und Sanierungsarbeiten für den künftigen Bonner Dienstsitz des BMZ statt.

Die Nutzungen sind nicht zeitlich befristet.

5. Ist es zutreffend, dass der Kanzlerbungalow vorübergehend zweckfremd genutzt wurde?

   Wenn ja, von wem, wann und in welcher Form?

   Sind der Bundesregierung Mängel infolge dieser Nutzung an der baulichen Substanz des Gebäudes bekannt?

   Wenn ja, wer ist für sie und für ihre Beseitigung verantwortlich?

Nach einem Wasserschaden im Bereich des ehemaligen Kanzleramtes wurden im Jahre 2002 vorübergehend empfindliche und wertvolle Ausstattungsgegenstände, unter anderem das Mobiliar des ehemaligen Kabinettsaals und des Kanzlerarbeitszimmers, im Kanzlerbungalow eingelagert. Von 2002 bis 2003 wurden zudem Teile des Kanzlerbungalows dem WDR zur Produktion der Fernsehsendung „Kanzlerbungalow“ entgeltlich überlassen. Hierbei entstandene kleinere Mängel werden auf Kosten des WDR sach- und fachgerecht beseitigt.

Im Hinblick auf die vorgenannte Einlagerung von Ausstattungsgegenständen ist die zeitlich befristete Nutzung einiger Räume nicht als zweckfremd zu werten.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass den Gebäuden eine für die Zeitgeschichte bedeutsame Rolle zukommt?

   Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung den Gebäuden im Kontext der Arbeit des Hauses der Geschichte bei?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Das Bundeskanzleramt arbeitet deshalb bei der Nutzung des Palais Schaumburg eng mit dem Haus der Geschichte zusammen.

7. Bestehen bei der Bundesregierung Überlegungen, das Palais Schaumburg und den ehemaligen Kanzlerbungalow intensiver als bislang zu nutzen?

   Wenn ja, welche Formen der Nutzung werden erwogen?

   Bestehen bereits Nutzungskonzepte für die Zukunft?

In den Gebäuden unter Einbeziehung des Parks finden bereits vom Haus der Geschichte organisierte Führungen und gelegentlich zeitgeschichtliche oder kulturelle Veranstaltungen statt. Das Bundeskanzleramt wird auch künftig Anfragen von Interessenten für Veranstaltungen im Palais Schaumburg, die der zeitgeschichtlichen Bedeutung des Gebäudes entsprechen, aufgeschlossen prüfen. Für die weitere Nutzung des Kanzlerbungalows sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

8. Gibt es Konzepte, die Gebäude – und den Park zwischen Palais Schaumburg und Rhein – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

   Gibt es seitens der Bundesregierung Planungen, daneben auch andere geeignete Bundesliegenschaften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

   Wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu Frage 7 wird verwiesen. Eine dauerhafte Öffnung der Liegenschaften ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. In den Jahren 2003 und 2004 fand in der Villa Hammerschmidt und im Palais Schaumburg ein Tag der offenen Tür statt. Dabei waren für die Öffentlichkeit auch Teile des Parks zugänglich. Die Villa Hammerschmidt war zudem im Rahmen der „Woche der Umwelt 2004“ für die Öffentlichkeit geöffnet.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, weitere Bundesliegenschaften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Regel sprechen auch hier Sicherheitsbelange gegen eine Öffnung.

9. Werden gemeinsame Nutzungskonzepte mit der Stadt Bonn und anderen Trägern angestrebt?

   Wenn ja, mit welchen?

In der Villa Hammerschmidt finden bereits jetzt auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn regelmäßig Führungen statt. Auch das Bundeskanzleramt nutzt das Palais Schaumburg in Kooperation mit der Stadt Bonn und dem Haus der Geschichte.

10. Welche Auswirkungen hätten die in den Fragen 6 bis 9 nachgefragten Überlegungen auf die Vereinbarungen im Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994?

Keine.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333